

1990

Ausgegeben zu Bonn am 27. März 1990

Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 90	Zweite Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (2. Ausnahmeverordnung zur StVO) ..... neu: 9233-1-3-2	550
20. 3. 90	Vierte Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung ..... 2032-1-11-3	551
20. 3. 90	Sechste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung ..... 7400-1-6	554
21. 3. 90	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung ..... 7847-11-5-5	556
21. 3. 90	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz 7822-7-1	557
21. 3. 90	Zweite Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung ..... 2170-1-3	562
21. 3. 90	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV) ..... neu: 2124-17-1	563
23. 3. 90	Zehnte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr ..... 9290-8	572
14. 3. 90	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 90 a Abs. 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs) .... 1104-5, 4100-1	575
16. 2. 90	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministers für Post und Telekommunikation ..... neu: 2030-14-58	576
1. 3. 90	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich der Deutschen Bundespost TELEKOM ..... neu: 2030-14-59	577
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 9 .....	578
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	578
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	579

**Zweite Verordnung  
über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung  
(2. Ausnahmeverordnung zur StVO)**

**Vom 19. März 1990**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c und Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

**§ 1**

Abweichend von § 21 a Abs. 2 und § 54 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 S. 38), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. November 1989 (BGBl. I S. 1976) geändert worden ist, dürfen Kraffrad-Schutzhelme, die nicht in amtlich genehmigter Bauart ausgeführt sind, bis zum 31. Dezember 1992 verwendet werden.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. März 1990

Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. Zimmermann

---

## Vierte Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Vom 20. März 1990

Auf Grund des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261) verordnet die Bundesregierung:

### Artikel 1

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1987 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Wachdienst ist nur zulagefähig, wenn er mit mehr als 24 Stunden im Kalendermonat zu ungünstigen Zeiten geleistet wird.“
- b) In Absatz 4 werden die Worte „der Wachdienst,“ gestrichen.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Höhe und Berechnung der Zulage

(1) Die Zulage beträgt für Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen,  
1,45 Deutsche Mark je Stunde,
2. a) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr sowie  
b) im übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr  
0,75 Deutsche Mark je Stunde.

(2) Für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes beträgt die Zulage in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 4,00 Deutsche Mark je Stunde, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a 1,50 Deutsche Mark je Stunde und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b 2,50 Deutsche Mark je Stunde. Dies gilt auch für Polizeivollzugsbeamte im kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst des Bundes und beim Deutschen Bundestag, für Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten und im Einsatzdienst der Feuerwehr sowie für die im Betriebs- und Verkehrsdienst der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost eingesetzten Beamten. Satz 1 gilt auch für Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A im Krankenpflegedienst und entsprechende

Soldaten mit der Maßgabe, daß die Zulage in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a 1,25 Deutsche Mark je Stunde beträgt. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten. Eine Nachdienstentschädigung (-zulage) wird nicht gewährt.

(3) Die Zulage ist für volle Stunden zu gewähren; § 3 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend. Bei unterschiedlichen Zulagesätzen sind zunächst die Zeiten mit dem jeweils höheren Zulagesatz zusammenzuzählen, entsprechend § 3 Abs. 1 letzter Satz zu runden und abzugelten. Die Gesamtstundenzahl nach Satz 1 abzüglich der mit jeweils höherem Zulagesatz abgegoltenen Stundenzahlen ergibt die Zahl der mit dem niedrigsten Zulagesatz abzugeltenden Stunden.“

3. Dem § 5 Nr. 4 werden am Schluß nach dem Komma die Worte „in den Lagezentren oder Leitstellen oberster Bundes- oder Landesbehörden auch Polizeivollzugsbeamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13,“ angefügt.

4. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Befähigungsschein III“ durch die Bezeichnung „Befähigungsschein F“ ersetzt.

5. In § 16 werden

- a) in Satz 2 die Worte „einer „Äquivalenttemperatur“ von mindestens 80 °C“ durch die Worte „einem Wet-Bulb-Globe-Temperature-Index von mindestens 20 °C“ und  
b) in Satz 3 die Worte „einer „Äquivalenttemperatur“ von mehr als 90 °C“ durch die Worte „einem Wet-Bulb-Globe-Temperature-Index von mehr als 30 °C“ ersetzt.

6. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Beamte“ die Worte „und Soldaten“ eingefügt.

7. Nach § 19 wird folgender neuer Titel eingefügt:

„9. Titel

Zulage für die Pflege  
Schwerbrandverletzter

§ 19a

Allgemeine Voraussetzungen  
und Höhe der Zulage

Beamte des mittleren Dienstes im Krankenpflegedienst und entsprechende Soldaten, die die Grund- und Behandlungspflege bei schwerbrandverletzten Patienten in Einheiten für schwerbrandverletzte, denen schwerbrandverletzte durch die Zentralstelle für die Vermittlung schwerbrandverletzter in der Bundesrepublik Deutschland bei der Behörde für Arbeit,

Gesundheit und Soziales der Freien und Hansestadt Hamburg vermittelt werden, ausüben, erhalten für jede volle Pflegestunde 1,80 Deutsche Mark.“

8. Der 4. Titel des 3. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„4. Titel

Zulagen im Krankenpflagedienst

§ 22

Allgemeine Voraussetzungen  
und Höhe der Zulagen  
für Wechselschichtdienst  
und für Schichtdienst

(1) Beamte im Krankenpflagedienst und entsprechende Soldaten erhalten eine Wechselschichtzulage von 150 Deutsche Mark monatlich, wenn sie ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt sind, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird) vorsieht, und die dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leisten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beamten und Soldaten erhalten, wenn sie ständig Schichtdienst zu leisten haben (Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht),

- a) eine Schichtzulage von 120 Deutsche Mark monatlich, wenn sie die Voraussetzungen für eine Wechselschichtzulage nach Absatz 1 nur deshalb nicht erfüllen, weil nach dem Schichtplan eine Unterbrechung des Dienstes am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder sie durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je sieben Wochen leisten,
- b) eine Schichtzulage von 90 Deutsche Mark monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden,
- c) eine Schichtzulage von 70 Deutsche Mark monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden

geleistet wird. Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muß im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden.

(3) Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten, erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 75 vom Hundert der entsprechenden Beträge.

(4) Auf die Zahlung der Zulage sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 42 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 23

Allgemeine Voraussetzungen  
und Höhe der Zulagen  
für Krankenpflagedienst

(1) Beamte des mittleren Dienstes und entsprechende Soldaten im Krankenpflagedienst, die

1. in psychiatrischen Krankenhäusern, Kliniken, Abteilungen oder Stationen Patienten pflegen,
2. in neurologischen Kliniken, Abteilungen oder Stationen ständig geisteskrankte Patienten pflegen,
3. in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, Kliniken oder Abteilungen im Elektroencephalogramm-Dienst (EEG-Dienst) oder in der Röntgendiagnostik tätig sind und ständig mit geisteskranken Patienten umgehen,
4. zu arbeitstherapeutischen Zwecken ständig mit geisteskranken Patienten zusammenarbeiten oder sie bei der Arbeitstherapie beaufsichtigen,

erhalten eine Zulage von monatlich 30 Deutsche Mark.

(2) Beamte des mittleren Dienstes und entsprechende Soldaten im Krankenpflagedienst, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

1. an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z. B. Tuberkulose-Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
2. Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,
3. gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,
4. Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
5. an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
6. Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

ausüben, erhalten eine Zulage von monatlich 90 Deutsche Mark. Die Zulage erhalten auch Beamte und Soldaten, die unmittelbare Aufsichtsfunktionen im Krankenpflagedienst über die vorstehend genannten ihnen ständig unterstellten Beamten und Soldaten wahrnehmen; das gilt auch für deren ständige Vertreter. Auf die Zulage wird eine für denselben Kalendermonat zustehende Zulage nach § 19a angerechnet.

(3) Beamte des mittleren Dienstes im Krankenpflagedienst, die

1. zeitlich überwiegend Kranke in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Opendoor-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen oder als Beamte des Justizvollzugsdienstes ständig Kranke in psychiatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,
2. ständig in Abteilungen für zwangsassylierte asoziale Tuberkulosekranke tätig sind,
3. als Beamte des Justizvollzugsdienstes die Voraussetzungen einer Zulage nach Absatz 2 erfüllen,

erhalten eine Zulage von monatlich 120 Deutsche Mark.

(4) Eine Zulage wird jeweils nur einmal gewährt. Sind die Voraussetzungen für eine Zulage nach Absatz 1 und Absatz 2 erfüllt, so werden beide Zulagen nebeneinander gewährt. Eine Zulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes ist mit dem Betrag von 90 Deutsche Mark anzurechnen.

(5) § 22 Abs. 4 gilt entsprechend.“

9. § 23a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Einsätze“ die Worte „oder regelmäßig als Verdeckte Ermittler“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 22 Abs. 4 gilt entsprechend.“

10. Dem 3. Abschnitt werden nach dem 7. Titel folgende Titel angefügt:

„8. Titel

§ 23d

Zulage im Seuchenbetrieb  
der Bundesforschungsanstalt  
für Viruskrankheiten der Tiere

(1) Beamte der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, die ständig im Seuchenbetrieb

tätig sind, erhalten eine Zulage von monatlich 100 Deutsche Mark.

(2) § 22 Abs. 4 gilt entsprechend.

9. Titel

§ 23e

Zulage für Tätigkeit  
in der unterirdischen Anlage Marienthal

(1) Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12, die in der unterirdischen Anlage Marienthal ständig tätig sind, erhalten eine Zulage von monatlich 60 Deutsche Mark.

(2) § 22 Abs. 4 gilt entsprechend.“

11. § 24 Abs. 1 Nr. 5 wird gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Artikel 1 Nr. 7 und 8 tritt mit Wirkung vom 1. August 1989 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. März 1990

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Schäuble

Der Bundesminister der Finanzen  
Waigel

---

## Sechste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 20. März 1990

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, des § 7 Abs. 1 sowie des § 26 Abs. 1 bis 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 26 Abs. 1 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 26 Abs. 2 durch das Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) neu gefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 sowie § 5 verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

### Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. September 1989 (BGBl. I S. 1749), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:  
„Antrag“.
  - b) Der jetzige Text wird Absatz 1, dem folgender Absatz 2 angefügt wird:  
„(2) Genehmigungen in der Form der Allgemeinverfügung (§ 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz) werden von Amts wegen erteilt.“
2. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Liegt für die Ausfuhr eine Genehmigung in Form der Allgemeinverfügung oder eine Sammelgenehmigung vor und ist eine zollamtliche Abschreibung nicht erforderlich, so gilt zusätzlich § 15.“
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird im Paragraphenzitat der Bestandteil „Abs. 5“ gestrichen.
  - c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Mit der Ausfuhrgenehmigung hat der Ausfühler eine Ausfuhrbescheinigung auf einem Vordruck nach Anhang III der Verordnungen (EWG) Nr. 3725/89 und 3726/89 der Kommission vom 11. Dezember 1989 (ABl. EG Nr. L 368 S. 37 und 60) sowie der Entscheidung Nr. 3727/89/EGKS der Kommission vom 11. Dezember 1989 (ABl. EG Nr. L 368 S. 74) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen sowie drei Durchschriften der Ausfuhrbescheinigung abzugeben.“
3. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird in dem Obersatz vor der Nummernfolge nach der Paragraphenbezeichnung „5“ und dem nachstehenden Beistrich die Angabe „5a,“ eingefügt.
  - b) Absatz 1 Nummer 40 wird wie folgt gefaßt:  
„40. Waren für die Ausübung dienstlicher Tätigkeiten, die
    - a) nach den Beitrittsgesetzen zu zwischenstaatlichen Verträgen,
    - b) nach Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639) in der Fassung des Artikels 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. II S. 941) von Ausfuhrbeschränkungen befreit sind;“.
  - c) Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:  
„Absatz 1 Nr. 1 bis 6, 17 bis 18, 19, 20, 22, 26 bis 28, 31, 32, 38, 39 und 41 Buchstabe b findet keine Anwendung auf die in § 5 Abs. 1 und § 5 a Abs. 1 genannten Waren einschließlich der dort genannten Unterlagen;“.
4. In § 27 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b werden das Wort „Ägypten“ und der ihm nachstehende Beistrich gestrichen.
5. In § 38 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Die Durchfuhr der in Teil I Abschnitt C Nummer 1461 der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Hängegleiter bedarf der Genehmigung, wenn Empfangsland der Libanon, Libyen oder Syrien ist.“
6. In § 38 Abs. 3 wird der erste Satzteil beginnend mit den Worten „Die Durchfuhr“ und endend mit dem Wort „Genehmigung“ wie folgt gefaßt:  
„(3) Die Durchfuhr von
  1. Abfällen und Schrott aus Eisen oder Stahl,
  2. Abfallblöcken aus legiertem Stahl und

3. gebrauchten Schienen mit einer Länge von 1,50 m und mehr, jedoch weniger als 2,50 m  
der Nummern 72 04 10 000 bis 72 04 50 100 und aus 73 02 10 900 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik bedarf der Genehmigung“.
7. § 70 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:  
„2. entgegen § 38 Abs. 2 oder Abs. 3 ohne Genehmigung die dort bezeichneten Waren durchführt oder“.
8. Die Anlage A 7 (Durchschrift) ist am rechten Rand mit einem durchgehenden gelben Streifen zu versehen.
9. In der Anlage A 7 (Rückseite) wird in Nummer 2 der „Anleitung zur Verwendung und zum Ausfüllen des Vordrucks“ folgender Satz 3 eingefügt:  
„Dies gilt nicht für Ausfuhren nach Libyen als Bestimmungsländ.“
10. In der Anlage A 10 ist in Feld 8 die Angabe „NIMEXE-Kennziffern“ durch die Angabe „KN-Code“ zu ersetzen.
11. Die Anlage E 2 ist am rechten Rand mit einem unterbrochenen roten Streifen zu versehen.
12. Die Länderliste D (Anlage L) wird wie folgt geändert:  
Vor der Länderangabe „Irland“ wird das Wort „Hongkong“ und neben diesem die Angabe  
„Trade Department  
Strategic Commodities Section of the Trade Licensing (Non-Textiles) Branch  
Ocean Centre  
Canton Road, Kowloon  
Hong Kong  
Tel.: 3-7222437 oder 3-7222521  
Telex: 45126 CNDI HX  
Fax: 3-7236135“  
eingefügt.

**Artikel 2**

Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 20. September 1989 (BGBl. I S. 1749) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 Satz 2 und Artikel 5 Absatz 3 wird die Jahreszahl „1990“ durch „1991“ ersetzt.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. März 1990

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft  
H. Haussmann

**Vierzehnte Verordnung  
zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung**

**Vom 21. März 1990**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie der §§ 15 und 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

**Artikel 1**

§ 7 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1989 (BGBl. I S. 1654), geändert durch die Verordnung vom 6. Februar 1990 (BGBl. I S. 200), wird wie folgt geändert:

1. Es werden neu erlassen
  - a) die Absätze 2 und 3a in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. 1985 I S. 5) mit Wirkung vom 8. März 1985,
  - b) die Änderungen der Absätze 2 und 3a gemäß Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a der Verordnung vom 11. September 1985 (BGBl. I S. 1916), Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung vom 18. Juni 1986 (BGBl. I S. 911) und Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c der Verordnung vom 28. April 1989 (BGBl. I S. 879) jeweils mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Verordnungen.

2. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4a) Absatz 4 Satz 1 wird bis zum 31. Dezember 1990 mit der Maßgabe angewandt, daß bei einer in dieser Zeit erfolgenden Übergabe oder Überlassung 80 vom Hundert der von dem Rechtsgeschäft erfaßten Referenzmenge zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Kauf- oder Pachtvertrag vor dem 2. April 1990 abgeschlossen worden ist. Absatz 4 Satz 5 bleibt unberührt.“

**Artikel 2**

Artikel 3 Satz 2 der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 6. Februar 1990 (BGBl. I S. 200) wird aufgehoben.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am 2. April 1990 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. März 1990

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

---

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über das  
Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz**

**Vom 21. März 1990**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

**Artikel 1**

Die Anlage zur Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz vom 18. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1192), wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Sortenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. März 1990

**Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle**

**Anlage**  
(zu Artikel 1)

**Anlage**  
(zu § 1)

**Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz**

Acanthaceae	Bärenklaugewächse
Aceraceae	Ahorngewächse
Acrostichaceae	Saumfarne
Actinidiaceae	Strahlengriffelgewächse
Adiantaceae	Frauenhaarfarn
Agaricaceae	Blätterpilze
Agavaceae	Agavengewächse
Aizoaceae	Eiskrautgewächse
Alismataceae	Froschlöffelgewächse
Amaranthaceae	Fuchsschwanzgewächse
Amaryllidaceae	Narzissengewächse
Anacardiaceae	Sumachgewächse
Apiaceae (Umbelliferae)	Doldenblütler
Apocynaceae	Hundsgiftgewächse
Aponogetonaceae	Wasserährengewächse
Aquifoliaceae	Stechpalmengewächse
Araceae	Aronstabgewächse
Araliaceae	Araliengewächse
Araucariaceae	Araukariengewächse
Aristolochiaceae	Osterluzeigewächse
Asclepiadaceae	Seidenpflanzengewächse
Aspidiaceae	Schildfarngewächse
Aspleniaceae	Streifenfarngewächse
Asteraceae (Compositae)	Korbblütler
Athyriaceae	Frauenfarngewächse
Balsaminaceae	Springkrautgewächse
Basellaceae	Basellengewächse
Begoniaceae	Schiefblattgewächse
Berberidaceae	Sauerdorngewächse
Betulaceae	Birkengewächse
Bignoniaceae	Trompetenbaumgewächse
Blechnaceae	Rippenfarngewächse
Bombacaceae	Wollbaumgewächse
Boraginaceae	Rauhblattgewächse
Bromeliaceae	Ananasgewächse
Brassicaceae (Cruciferae)	Kreuzblütler
Buddlejaceae	Buddlejagewächse
Butomaceae	Butomusgewächse
Buxaceae	Buchsbaumgewächse
Cactaceae	Kaktusgewächse
Campanulaceae	Glockenblumengewächse
Cannaceae	Cannagewächse

Capparaceae	Kaperngewächse
Caprifoliaceae	Geißblattgewächse
Caryophyllaceae	Nelkengewächse
Celestraceae	Baumwürgergewächse
Cercidiphyllaceae	Judasbaumgewächse
Chenopodiaceae	Gänsefußgewächse
Cistaceae	Cistrosengewächse
Commelinaceae	Commelinengewächse
Convolvulaceae	Windengewächse
Coprinaceae	Tintlingartige
Cornaceae	Hartriegelgewächse
Corynocarpaceae	Keulenbaumgewächse
Crassulaceae	Dickblattgewächse
Cucurbitaceae	Kürbisgewächse
Cupressaceae	Zypressengewächse
Cycadaceae	Palmfarngewächse
Cyperaceae	Riedgrasgewächse
Dioscoreaceae	Batatengewächse
Dipsacaceae	Kardengewächse
Dipterocarpaceae	Dipterocarpagewächse
Droseraceae	Sonnentaugewächse
Elaeagnaceae	Ölweidengewächse
Ericaceae	Heidekrautgewächse
Euphorbiaceae	Wolfsmilchgewächse
Fabaceae (Leguminosae)	Hülsenfrüchtler
Fagaceae	Buchengewächse
Gentianaceae	Enziangewächse
Geraniaceae	Storchschnabelgewächse
Gesneriaceae	Gesneriengewächse
Ginkgoaceae	Ginkgogewächse
Globulariaceae	Kugelblumengewächse
Goodeniaceae	Goodeniengewächse
Haemodoraceae	Haemodoragewächse
Haloragaceae	Meerbeerengewächse
Hamamelidaceae	Zaubernußgewächse
Hippocastanaceae	Roßkastaniengewächse
Hippuridaceae	Tannenwedelgewächse
Hydrophyllaceae	Wasserblattgewächse
Hypericaceae (Guttiferae)	Johanniskrautgewächse
Iridaceae	Schwertliliengewächse
Juglandaceae	Walnußgewächse
Juncaceae	Binsengewächse
Lamiaceae (Labiatae)	Lippenblütler
Lauraceae	Lorbeergewächse
Liliaceae	Liliengewächse
Linaceae	Leingewächse
Lycopodiaceae	Bärlappgewächse
Lythraceae	Weiderichgewächse

Magnoliaceae	Tulpenbaumgewächse
Malvaceae	Malvengewächse
Marantaceae	Marantengewächse
Melastomataceae	Schwarzwurzelgewächse
Meliantaceae	Honigbaumgewächse
Menyanthaceae	Fieberteeblättergewächse
Moraceae	Maulbeergewächse
Musaceae	Bananengewächse
Myrsinaceae	Myrsinengewächse
Myrtaceae	Myrtengewächse
Nephrolepidaceae	Schwertfarne
Nyctaginaceae	Wunderblumengewächse
Nymphaeaceae	Seerosengewächse
Oleaceae	Ölbaumgewächse
Onagraceae	Nachtkerzengewächse
Onocleaceae	Perlfarngewächse
Orchidaceae	Orchideen
Osmundaceae	Rispenfarngewächse
Oxalidaceae	Sauerkleeblättergewächse
Paeoniaceae	Pfingstrosengewächse
Palmae	Palmen
Pandanaceae	Schraubenbaumgewächse
Papaveraceae	Mohngewächse
Passifloraceae	Passionsblumengewächse
Pinaceae	Kieferngewächse
Piperaceae	Pfeffergewächse
Platanaceae	Platanengewächse
Plumbaginaceae	Bleiwurzelgewächse
Poaceae (Gramineae)	Süßgräser
Polemoniaceae	Sperrkrautgewächse
Polygonaceae	Knöterichgewächse
Polypodiaceae	Tüpfelfarngewächse
Polyporaceae	Löcherpilze
Pontederiaceae	Pontederiengewächse
Portulacaceae	Portulakgewächse
Primulaceae	Primelgewächse
Proteaceae	Silberbaumgewächse
Punicaceae	Granatbaumgewächse
Ranunculaceae	Hahnenfußgewächse
Resedaceae	Resedagewächse
Rhamnaceae	Kreuzdorngewächse
Rosaceae	Rosengewächse
Rubiaceae	Rötegewächse
Rutaceae	Rautengewächse
Salicaceae	Weidengewächse
Sapindaceae	Seifenbaumgewächse
Saururaceae	Molchschwanzgewächse
Saxifragaceae	Steinbrechgewächse

Scrophulariaceae	Rachenblütler
Selaginellaceae	Mooskrautgewächse
Simaroubaceae	Bittereschengewächse
Sinopteridaceae	Sinopteridagewächse
Solanaceae	Nachtschattengewächse
Sparganiaceae	Igelkolbengewächse
Sterculiaceae	Sterkuliengewächse
Strophariaceae	Träuschlinge
Tamaricaceae	Tamariskengewächse
Taxaceae	Eibengewächse
Taxodiaceae	Sumpfympressengewächse
Theaceae	Teestrauchgewächse
Thymelaeaceae	Seidelbastgewächse
Tiliaceae	Lindengewächse
Tropaeolaceae	Kapuzinerkressegewächse
Typhaceae	Rohrkolbengewächse
Ulmaceae	Ulmengewächse
Urticaceae	Nesselgewächse
Valerianaceae	Baldriangewächse
Verbenaceae	Eisenkrautgewächse
Violaceae	Veilchengewächse
Vitaceae	Weinrebengewächse
Zingiberaceae	Ingwergewächse

Aus einer Arthybridisation hervorgegangene Arten, die verschiedenen Familien angehören, von denen mindestens eine vorstehend aufgeführt ist.

---

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Regelsatzverordnung**

**Vom 21. März 1990**

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401) verordnet der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister der Finanzen:

**Artikel 1**

Die Regelsatzverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch die Verordnung vom 10. Mai 1971 (BGBl. I S. 451), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Die Regelsätze umfassen die laufenden Leistungen für Ernährung, hauswirtschaftlichen Bedarf einschließlich Haushaltsenergie sowie für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Dazu gehören auch die laufenden Leistungen für die Beschaffung von Wäsche und Hausrat von geringem Anschaffungswert, für die Instandsetzung von Kleidung, Schuhen und Hausrat in kleinerem Umfang sowie für Körperpflege und für Reinigung.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Für Alleinstehende vom Beginn des 19. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ist der Regelsatz in Höhe von 90 vom Hundert des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand festzusetzen, sofern nach Landesrecht kein höherer Regelsatz gilt.“
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
 

„(3) Die Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige betragen

  1. bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 50 vom Hundert, beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt, 55 vom Hundert,
  2. vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 65 vom Hundert,
  3. vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 90 vom Hundert und
  4. vom Beginn des 19. Lebensjahres an 80 vom Hundert

des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand.“
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 

„(4) Beträge nach den Absätzen 1 und 3, die nicht volle Deutsche Mark ergeben, sind bis zu 0,49 Deutsche Mark abzurunden und von 0,50 Deutsche Mark an aufzurunden.“
3. § 4 wird gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Bis zum 30. Juni 1990 sind die nach dem bisher geltenden Recht festgesetzten Regelsätze anzuwenden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. März 1990

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit  
Ursula Lehr

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung  
für Orthoptistinnen und Orthoptisten  
(OrthoptAPrV)**

**Vom 21. März 1990**

Auf Grund des § 8 des Orthoptistengesetzes vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) verordnet der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

§ 1

**Ausbildung**

Die dreijährige Ausbildung für Orthoptistinnen und Orthoptisten umfaßt mindestens den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht und die in Anlage 2 aufgeführte praktische Ausbildung.

§ 2

**Staatliche Prüfung**

(1) Die staatliche Prüfung umfaßt einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Schule ab, an der er die Ausbildung abschließt. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören. Bei Personen, die beantragen, die Prüfung auf Grund des § 11 Abs. 4 des Orthoptistengesetzes abzulegen, bestimmt die zuständige Behörde den zuständigen Prüfungsausschuß.

§ 3

**Prüfungsausschuß**

(1) Bei den Schulen werden Prüfungsausschüsse gebildet, die jeweils aus folgenden Mitgliedern bestehen:

1. einem Medizinalbeamten der zuständigen Behörde oder einem von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Arzt als Vorsitzenden,
2. einem Beauftragten der Schulverwaltung, wenn die Schule nach den Schulgesetzen eines Landes der staatlichen Aufsicht durch die Schulverwaltung untersteht,
3. folgenden Fachprüfern:
  - a) mindestens einem Arzt,
  - b) mindestens einer an der Schule unterrichtenden Orthoptistin oder einem entsprechend tätigen Orthoptisten,

c) weiteren an der Schule tätigen Unterrichtskräften entsprechend den zu prüfenden Fächern;

dem Prüfungsausschuß sollen diejenigen Fachprüfer angehören, die den Prüfling in dem Prüfungsfach überwiegend ausgebildet haben.

(2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die zuständige Behörde bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und nach Anhörung der Schulleitung die Fachprüfer und deren Stellvertreter. Der Vorsitzende legt auf Vorschlag der Schulleitung fest, für welche Fächer die einzelnen Fachprüfer und ihre Stellvertreter jeweils zuständig sind.

(3) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 4

**Zulassung zur Prüfung**

(1) Der Vorsitzende entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest. Der Prüfungstermin soll nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht und an der praktischen Ausbildung nach dem Muster der Anlage 3,
2. ein Nachweis über eine Ausbildung in Erster Hilfe. Als ein solcher Nachweis gilt insbesondere eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V., des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Malteser-Hilfsdienstes e.V., der Feuerwehr, der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe.

(3) Bei Personen, die beantragen, die Prüfung auf Grund des § 11 Abs. 4 des Orthoptistengesetzes abzulegen, tritt an die Stelle der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Bescheinigung der Nachweis darüber, daß der Antragsteller bei Inkrafttreten des Gesetzes mindestens fünf Jahre Untersuchungen und Behandlungen von Sehschwächen, Schielerkrankungen und Nystagmus durchgeführt hat.

(4) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

## § 5

**Schriftlicher Teil der Prüfung**

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Anatomie und Physiologie der Augen,
2. Augenbewegungsstörungen, Orthoptik und Pleoptik, Neuroophthalmologie.

Der Prüfling hat aus diesen Fächern in je einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 180 Minuten. Die Aufsichtsführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(2) Aus den Vorschlägen der Schulleitung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten. Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüfern zu benoten. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung.

(3) Bei der Bildung der Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung wird die Summe der Noten aus den in Absatz 1 genannten Fächern halbiert. Dabei lautet die Gesamtnote

„sehr gut“ (1)	bei Werten bis unter 1,5,
„gut“ (2)	bei Werten von 1,5 bis unter 2,5,
„befriedigend“ (3)	bei Werten von 2,5 bis unter 3,5,
„ausreichend“ (4)	bei Werten von 3,5 bis 4,0,
„mangelhaft“ (5)	bei Werten von mehr als 4,0 bis 5,0,
„ungenügend“ (6)	bei Werten von über 5,0.

## § 6

**Mündlicher Teil der Prüfung**

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Anatomie und Physiologie des Menschen, insbesondere des Sehsystems,
2. Allgemeine Augenheilkunde einschließlich Arzneimittel,
3. Augenbewegungsstörungen,
4. Orthoptik und Pleoptik,
5. Neuroophthalmologie,
6. Optik und Brillenlehre,
7. Allgemeine Hygiene und Gesundheitsvorsorge,
8. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde.

Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft. In den einzelnen Fächern soll der Prüfling nicht länger als zehn Minuten geprüft werden.

(2) Die Prüfung wird von mindestens zwei Fachprüfern abgenommen und benotet. Der Vorsitzende ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen; er kann auch selbst prüfen. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten.

## § 7

**Praktischer Teil der Prüfung**

(1) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling unter Aufsicht zwei ihm unbekannte Patienten zu untersuchen. Dabei soll er auch seine Kenntnisse in der Anwendung orthoptischer und pleoptischer Geräte nachweisen. Für einen dieser Patienten sind der Untersuchungsablauf, das Untersuchungsergebnis und der Behandlungsvorschlag vom Prüfling schriftlich niederzulegen.

(2) Die Auswahl und die Zuweisung der Patienten erfolgen durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Patienten und dem für die Patienten verantwortlichen Arzt sowie im Benehmen mit einem Fachprüfer. Der praktische Teil der Prüfung soll für den Prüfling in höchstens drei Stunden abgeschlossen sein.

(3) § 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 8

**Niederschrift**

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

## § 9

**Benotung**

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sowie die Leistungen in der mündlichen und der praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

## § 10

**Bestehen und Wiederholung der Prüfung**

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche, der mündliche und der praktische Teil der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ benotet werden.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Jeder Teil der Prüfung, für den der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat, kann einmal wiederholt werden.

(4) Hat der Prüfling den praktischen Teil der Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern bestimmt werden. Ein Nachweis über die Teilnahme an der weiteren Ausbildung ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung muß spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein. Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

#### § 11

##### **Rücktritt von der Prüfung**

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 12

##### **Versäumnisfolgen**

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

#### § 13

##### **Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für „nicht bestanden“ erklären; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluß der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluß der Prüfung zulässig.

#### § 14

##### **Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

#### § 15

##### **Erlaubnisurkunde**

Liegen die Voraussetzungen des Orthoptistengesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Orthoptistin“ oder „Orthoptist“ vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 5 aus.

#### § 16

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 12 des Orthoptistengesetzes auch im Land Berlin.

#### § 17

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. März 1990

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit  
Ursula Lehr

**Anlage 1**

(zu § 1)

**Theoretischer und praktischer Unterricht**

	Stunden
1	100
Allgemeine Anatomie und Physiologie	
Aufbau und Funktion jeweils von	
1.1	Zellen und Gewebe
1.2	Skelettsystem und Bewegungsapparat
1.3	Herz-Kreislaufsystem
1.4	Atmungsorgane
1.5	Verdauungsorgane
1.6	Urogenitalorgane
1.7	Zentrales und peripheres Nervensystem
1.8	Sinnesorgane
1.9	Blut
1.10	Endokrines System und sonstige Regulationsysteme
2	180
Spezielle Anatomie und Physiologie	
2.1	Entwicklung, Aufbau und Funktion der Gehirnteile, die für das visuelle System wichtig sind
2.2	Bau der Augenhöhle und Nachbarschaftsbeziehungen
2.3	Bau und Funktion der Lider
2.4	Aufhängeapparat des Auges und seine Anomalien
2.5	Makro- und mikroskopischer Aufbau des Augapfels, Lage und Funktion der drei Augenhäute und ihre Beziehung zum Nervensystem
2.6	Blutversorgung des Auges und der Orbita
2.7	Bau und Funktion des Tränenapparates
2.8	Bau, Lage, Funktion und Anomalien der äußeren Augenmuskeln und ihre Innervation
2.9	Steuerung von Augenbewegungen
2.10	Akkommodations- und Konvergenzmechanismus
2.11	Pupillenbahnen
2.12	Bildentstehung und Erregungsleitung in der Netzhaut bzw. Sehbahn
2.13	Auflösungsvermögen, Sehschärfe
2.14	Monokulares und binokulares Gesichtsfeld, Gesichtsfeldausfälle
2.15	Farbensehen, Hell-Dunkelsehen
2.16	Entoptische Phänomene
3	60
Allgemeine Krankheitslehre, Kinderheilkunde	
3.1	Vererbung, Konstitution, Disposition
3.2	Entzündungen, Degeneration, Regeneration, Geschwülste
3.3	Krankheiten, die Motilitätsstörungen der Augen verursachen können, z. B. Diabetes mellitus, Hypertonus, Dysthyreose
3.4	Schwangerschaft, Geburt und Entwicklung des Säuglings und Kleinkindes, Anomalien
3.5	Embryopathien

	Stunden	
3.6	Kinderkrankheiten	
3.7	Psychologie des Kindes	
3.8	Umgang mit sehbehinderten und verhaltensgestörten Kindern	
4	Arzneimittel	40
4.1	Arzneiformen und ihre Verabreichung	
4.2	Gesetzliche Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln	
4.3	Wirkung, Abbau	
4.4	spezifische Arzneimittel	
5	Allgemeine Augenheilkunde	150
5.1	Mißbildungen und Krankheiten der Augen und ihrer Hilfsorgane	
5.2	Verletzungen der Augen und ihrer Hilfsorgane	
5.3	Funktionsstörungen der Augen	
6	Neuroophthalmologie	100
6.1	Krankheiten des sensorischen Systems, vor allem der Sehnerven und der Sehbahn	
6.2	Krankheiten des motorischen Systems, insbesondere	
6.2.1	Augenmuskellähmungen	
6.2.2	Blicklähmungen	
6.2.3	Blickhalteschwäche	
6.2.4	Dysmetrie der Blickzielbewegung	
6.2.5	Pränukleäre Lähmungen	
6.2.6	Störungen des optokinetischen Nystagmus und der Folgebewegung	
6.2.7	Vestibulärer Spontannystagmus und Störungen des vestibulookulären Reflexes	
6.2.8	Fixationsnystagmen	
6.2.9	Störungen der Vergenz	
6.3	Störungen der Lidmotorik	
6.4	Störungen der Pupillomotorik	
7	Orthoptik und Pleoptik	400
7.1	Anatomische und physiologische Voraussetzungen zur Entwicklung des beidäugigen Sehens	
7.2	Entwicklung des beidäugigen Sehens beim nichtschielenden und schielenden Kind	
7.3	physiologisches und pathologisches Binokularsehen	
7.4	Heterophorien	
7.5	Heterotropien	
7.6	Amblyopien	
8	Augenbewegungsstörungen	250
8.1	angeborenes und erworbenes Lähmungsschielen	
8.2	angeborener und erworbener Nystagmus	
8.3	Okulär bedingte Zwangshaltungen	

	Stunden
9 Physik, Optik, Brillenlehre	200
9.1 Grundlagen der Mechanik	
9.2 Grundlagen der Elektrizitätslehre	
9.3 Grundlagen der Optik	
9.3.1 Brechung, Spiegelung, Beugung	
9.3.2 Linsen	
9.3.3 Prismen	
9.4 Physiologische Optik	
9.4.1 Das Auge als zusammengesetztes optisches System	
9.4.2 Pupille und Akkommodation	
9.4.3 Refraktionsanomalien und deren Korrektur	
9.5 Brillenlehre	
9.6 Vergrößernde Sehhilfen	
9.7 Sonstige optische Geräte	
10 Hygiene	60
10.1 Allgemeine und persönliche Hygiene	
10.2 Krankheitserreger und übertragbare Krankheiten	
10.3 Sepsis, Asepsis, Desinfektion und Sterilisation	
10.4 Umweltschutz	
11 Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde	60
11.1 Berufskunde einschließlich Ethik	
11.2 das Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland und internationale Zusammenarbeit im Gesundheitswesen einschließlich der Gesundheitsprogramme internationaler Organisationen wie insbesondere Weltgesundheitsorganisation und Europarat	
11.3 aktuelle Berufs- und gesundheitspolitische Fragen	
11.4 Orthoptistengesetz; gesetzliche Regelungen für die sonstigen Berufe des Gesundheitswesens	
11.5 arbeits- und berufsrechtliche Regelungen, soweit sie für die Berufsausübung wichtig sind	
11.6 Unfallverhütung, Mutterschutz, Arbeitsschutz	
11.7 Medizingeräteverordnung	
11.8 strafrechtliche, bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften, die bei der Berufsausübung von Bedeutung sind; Rechtsstellung von Patienten und Sorgeberechtigten	
11.9 Einführung in die Systeme der sozialen Sicherung	
11.10 die Grundlagen der staatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland	
11.11 Statistik im Gesundheitswesen	
Zur Verteilung auf die Fächer 1 bis 11	100
Mindeststunden insgesamt	1 700

**Anlage 2**  
(zu § 1)

**Praktische Ausbildung**

Praktische Ausbildung in

1. Anamnese- und Befunderhebung, Dokumentation
2. Therapieplanung und -durchführung
3. Neuroophthalmologie (einschließlich Perimetrie)
4. Gesprächsführung und Beratung
5. Anwendung und Pflege orthoptischer und pleoptischer Geräte
6. Fotografie
7. Betreuung von Sehbehinderten und Kontaktlinsenträgern

Mindeststunden            2 800

**Anlage 3**  
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 1)

.....  
(Bezeichnung der Schule)

**Bescheinigung**  
**über die Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht**  
**und an der praktischen Ausbildung**

Name, Vorname

.....  
Geburtsdatum

.....  
Geburtsort

.....  
hat in der Zeit

vom

bis

regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung für Orthoptistinnen und Orthoptisten teilgenommen.

Die Ausbildung ist – nicht – über die nach dem Orthoptistengesetz zulässigen Fehlzeiten hinaus – um ..... Tage \*) – unterbrochen worden.

Ort, Datum

.....  
(Stempel)

.....  
(Unterschrift(en) der Schulleitung)

\*) Nichtzutreffendes streichen.

**Anlage 4**

(zu § 10 Abs. 2 Satz 1)

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses**Zeugnis  
über die staatliche Prüfung**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am ..... die staatliche Prüfung für Orthoptistinnen und Orthoptisten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1  
des Orthoptistengesetzes vor dem staatlichen Prüfungsausschuß bei der

..... in ..... bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung .....
2. im mündlichen Teil der Prüfung .....
3. im praktischen Teil der Prüfung .....

Ort, Datum

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

**Urkunde  
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung  
Orthoptistin oder Orthoptist**

Frau/Herr\*)

.....  
geboren am

in

.....  
erhält auf Grund des Orthoptistengesetzes mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

.....  
zu führen.

Ort, Datum

.....  
(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

.....  
\*) Nichtzutreffendes streichen.

\_\_\_\_\_

**Zehnte Verordnung  
zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr**

**Vom 23. März 1990**

Auf Grund des § 6a Abs. 2, 3 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) geändert worden ist, und des § 18 Abs. 2 und 3 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 29. September 1989 (BGBl. I S. 1810), wird wie folgt geändert:

1. Im 3. Unterabschnitt des 2. Abschnittes der Anlage zu § 1 wird in der Gebührennummer 263 der Betrag „201,-“ durch den Betrag „402,-“ ersetzt.
2. Im 4. Unterabschnitt Buchstabe E des 2. Abschnittes der Anlage zu § 1 erhalten die Gebührennummern 321 und 321.1 bis 321.5 folgende Fassung:
 

„321 Prüfung für die	
321.1 amtliche Anerkennung als Sachverständiger	DM 798,-
321.2 amtliche Anerkennung als Sachverständiger mit Teilbefugnissen	DM 642,-
321.3 amtliche Anerkennung als Prüfer	DM 558,-
321.4 amtliche Anerkennung als Prüfer mit Teilbefugnissen	DM 402,-
321.5 Erweiterung der amtlichen Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer	DM 402,-“.
3. Die Gebührennummern 410 bis 413.3 im 3. Abschnitt der Anlage zu § 1 erhalten die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) und § 23 des Kraftfahrersachverständigengesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. März 1990

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Dr. Knittel

**Anlage**  
 (zu Artikel 1 Nr. 3)

Gebühren- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM														
410	Grundgebühr für Typprüfungen oder Musterprüfungen nach StVZO/EG/ECE/FTV Mit den Grundgebühren ist folgender Aufwand abgedeckt: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorhaltung und Benutzung von Geräten, Einrichtungen und Anlagen, die zur technischen Prüfung und zur Erstellung der Gutachten notwendig sind, gleichgültig ob diese im Besitz der Technischen Prüfstelle stehen oder von ihr angemietet wurden.</li> <li>– Anlegen der Verwaltungsakte bei der Technischen Prüfstelle entsprechend den üblichen organisatorischen Verfahren für die Entgegennahme und Bearbeitung eines Auftrages zur Erstellung eines Gutachtens.</li> <li>– Durchsicht der Unterlagen/Anlagen, das heißt Überprüfung der vom Antragsteller zu liefernden Unterlagen/Anlagen durch den amtlich anerkannten Sachverständigen auf Vollständigkeit.</li> <li>– Schreibtechnische Erstellung des Gutachtens einschließlich der vorgeschriebenen Anzahl von Mehrausfertigungen und einer Ausfertigung für den Antragsteller.</li> <li>– Porto, Telefon, Telex und sonstige Übermittlungskosten, die mit dem Prüf- und Bearbeitungsablauf anfallen.</li> </ul> Die Grundgebühren betragen <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">für Prüfungen nach Nummer 410.1</td> <td style="text-align: right;">100,-</td> </tr> <tr> <td>für Prüfungen nach Nummer 410.2</td> <td style="text-align: right;">250,-</td> </tr> <tr> <td>für Prüfungen nach Nummer 410.3</td> <td style="text-align: right;">400,-</td> </tr> <tr> <td>für Prüfungen nach Nummer 410.4</td> <td style="text-align: right;">500,-</td> </tr> <tr> <td>für Prüfungen nach Nummer 410.5</td> <td style="text-align: right;">650,-</td> </tr> <tr> <td>für Prüfungen nach Nummer 410.6</td> <td style="text-align: right;">750,-</td> </tr> <tr> <td>für Prüfungen nach Nummer 410.7</td> <td style="text-align: right;">900,-</td> </tr> </table>	für Prüfungen nach Nummer 410.1	100,-	für Prüfungen nach Nummer 410.2	250,-	für Prüfungen nach Nummer 410.3	400,-	für Prüfungen nach Nummer 410.4	500,-	für Prüfungen nach Nummer 410.5	650,-	für Prüfungen nach Nummer 410.6	750,-	für Prüfungen nach Nummer 410.7	900,-	
für Prüfungen nach Nummer 410.1	100,-															
für Prüfungen nach Nummer 410.2	250,-															
für Prüfungen nach Nummer 410.3	400,-															
für Prüfungen nach Nummer 410.4	500,-															
für Prüfungen nach Nummer 410.5	650,-															
für Prüfungen nach Nummer 410.6	750,-															
für Prüfungen nach Nummer 410.7	900,-															
410.1	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schilder</li> <li>2. Amtliches Kennzeichen</li> <li>3. Innenausstattung (Kontrolle, Symbole)</li> <li>4. Anordnung der fußbetätigten Einrichtungen</li> <li>5. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile</li> </ol>															
410.2	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Warnvorrichtung mit einer Folge von verschieden hohen Tönen</li> <li>2. Abschleppvorrichtungen</li> <li>3. Radabdeckungen</li> <li>4. Ladeprüfmaschine</li> <li>5. Abgase aus Ottomotoren Typ III (Kurbelgehäuse)</li> <li>6. Betätigungsraum, Zugänge zum Fahrersitz, Türen und Fenster von Zugmaschinen</li> <li>7. Vorstehende Außenkanten</li> <li>8. Gleitschutzeinrichtungen</li> <li>9. Anhänger ohne Bremsanlage</li> <li>10. Fahrtschreiber und ähnliche Kontrollgeräte</li> <li>11. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile</li> </ol>															
410.3	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückwärtsgang, Geschwindigkeitsmeßgerät und Höchstgeschwindigkeit</li> <li>2. Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung</li> <li>3. Rückspiegel</li> <li>4. Kraftstoffbehälter aus Blech</li> <li>5. Beiwagen von Kraftträdern</li> <li>6. Vorrichtung für Schallzeichen</li> <li>7. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile</li> </ol>															
410.4	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sichtfeld</li> <li>2. Heizungen</li> <li>3. Unterfahrschutz</li> <li>4. Scheibenwischer, Wascher</li> <li>5. Lenkanlagen</li> <li>6. Anbau lichttechnischer Einrichtungen</li> <li>7. Abgase aus Ottomotoren, Typ II (Leerlauf)</li> <li>8. Türen</li> </ol>															

Gebühren- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	9. Kopfstützen	
	10. Bremsanlagen	
	11. Kraftrad, Fahrrad mit Hilfsmotor, Krankenfahrstuhl	
	12. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	
410.5	1. Geräuschpegel und Auspuffeinrichtungen 2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen 3. Teile im Insassenraum (Aufprallschutz) 4. Anhänger mit Bremsanlage 5. Scheiben aus Sicherheitsglas 6. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	
410.6	1. Entfrostsungs- und Trocknungsanlagen für Scheiben 2. Kraftstoffverbrauch 3. Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung 4. Verhalten der Lenkanlagen bei Unfallstößen 5. Verankerung der Sicherheitsgurte 6. Stoßstangen 7. Andere Kraftfahrzeuge 8. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	
410.7	1. Kraftstoffbehälter (Kunststoff) 2. Motorleistung 3. Reifenprüfung 4. Abgase von Ottomotoren Typ I 5. Abgase von Dieselmotoren 6. Verhütung von Bränden 7. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	
411	Grundgebühr für Nachprüfungen und Begutachtungen für Nachträge	
411.1	Nachprüfungen  Die Grundgebühr für Nachprüfungen im Auftrage des Kraftfahrt-Bundesamtes beträgt zwei Drittel der Grundgebühr nach Nr. 410. Erfordert die Nachprüfung in Abstimmung mit dem Auftraggeber ausnahmsweise eine Anmietung fremder Geräte, Einrichtungen oder Anlagen, können außerdem die nachgewiesenen Fremdkosten in Rechnung gestellt werden, soweit sie durch die Gebühr nach Satz 1 nicht abgegolten sind.	
411.2	Nachtragsgutachten  Die Grundgebühr für Begutachtungen für Nachträge zu Typprüfungen oder Musterprüfungen nach StVZO/EG/ECE/FTV beträgt zwei Drittel der Grundgebühr nach Nr. 410.	
412	Soweit der Aufwand nicht durch die Grundgebühren nach den Nummern 410 und 411 abgegolten ist, wird zusätzlich der Zeitaufwand für jeden Sachverständigen je vollendete Stunde mit 115,- DM bzw. mit 28,75 DM je angefangene Viertelstunde berechnet. Der Einsatz mehrerer Sachverständiger bei einem Prüfauftrag und die Hinzuziehung von Prüfgehilfen wird mit dem Auftraggeber vorher abgestimmt. Der Zeitaufwand für den Prüfgehilfen wird mit 70 % des vorgenannten Satzes berechnet.	
413	Sonstige Auslagen/Zuschläge	
413.1	Reisekosten  Bei Prüfungen und Leistungen außerhalb der Dienststelle des Sachverständigen werden zu den Gebühren die anfallenden Reisekosten in Rechnung gestellt. Sie setzen sich zusammen aus den Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel und den lohnsteuerrechtlichen Höchstsätzen für Kilometer-, Tage- und Übernachtungsgeld. Höhere Kosten müssen begründet und nachgewiesen werden. Dies gilt auch für Reisenebenkosten.  Bei Flugreisen von mehr als 12 Stunden Dauer können Kosten der Business-Klasse berechnet werden.	
413.2	Reisezeiten  Für die im Zusammenhang mit der Prüftätigkeit anfallende Reisezeit wird für jede begonnene Viertelstunde 28,75 DM berechnet; für Prüfgehilfen 20,15 DM. Werden Prüfungen bei mehreren Auftraggebern miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.	

Gebühren- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
413.3	Terminzuschläge	
	Soweit Überstunden oder Einsatz außerhalb der normalen Arbeitszeit mit dem Auftraggeber vereinbart sind, werden auf den Stundensatz folgende Zuschläge erhoben:	
	– An normalen Werktagen	zwischen 6.00 und 20.00 Uhr 30 %
	– An dienstfreien Werktagen	zwischen 6.00 und 20.00 Uhr 60 %
	– In den Nachtstunden	zwischen 20.00 und 6.00 Uhr 60 %
	– An Sonntagen	zwischen 0.00 und 24.00 Uhr 80 %
	– An Feiertagen	zwischen 0.00 und 24.00 Uhr 120 %

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Februar 1990 – 1 BvR 26/84 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 90a Absatz 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuchs (Recht der Handelsvertreter) vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I Seite 771) war jedenfalls bis zum 1. Januar 1990 mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 14. März 1990

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

**Anordnung  
zur Übertragung von Zuständigkeiten  
für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden  
und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis  
im Geschäftsbereich des Bundesministers für Post und Telekommunikation**

Vom 16. Februar 1990

I.

**Erlaß von Widerspruchsbescheiden**

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) übertrage ich die Befugnis, Widerspruchsbescheide zu erlassen,

- a) dem Direktor des Zentralamts für Zulassungen im Fernmeldewesen,
- b) dem Präsidenten des Bundesamts für Post und Telekommunikation,
- c) dem Präsidenten der Bundesdruckerei,

soweit diese oder ihnen nachgeordnete Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlass eines Verwaltungsakts abgelehnt haben.

II.

**Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis**

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes übertrage ich die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis den unter I. genannten Behördenleitern, soweit sie nach dieser Anordnung für den Erlass von Widerspruchsbescheiden zuständig sind. Für besondere Fälle behalte ich mir die Vertretung des Dienstherrn vor.

III.

**Schlußvorschriften**

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 16. Februar 1990

Der Bundesminister  
für Post und Telekommunikation  
Christian Schwarz-Schilling

---

**Anordnung  
zur Übertragung von Zuständigkeiten  
für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden  
und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis  
im Geschäftsbereich der Deutschen Bundespost TELEKOM**

**Vom 1. März 1990**

**I.**

**Erlaß von Widerspruchsbescheiden**

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) übertragen wir die Befugnis, Widerspruchsbescheide zu erlassen,

1. im Bereich der Deutschen Bundespost TELEKOM
  - a) den Präsidenten der Oberpostdirektionen,
  - b) dem Präsidenten des Fernmeldetechnischen Zentralamts,
  - c) dem Präsidenten des Zentralamts für Mobilfunk,
  - d) den Rektoren der Fachhochschulen der Deutschen Bundespost  
und
  - e) dem Leiter des Fachbereichs Post und Telekommunikation in der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung,soweit diese oder ihnen nachgeordnete Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsakts abgelehnt haben,
2. im Bereich der Landespostdirektion Berlin  
dem Präsidenten der Landespostdirektion Berlin, soweit uns die Befugnisse der obersten Dienstbehörde durch das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen vom 26. April 1957 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2030-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel II § 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 725), in Verbindung mit § 46 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes zugewiesen sind und der Präsident der Landespostdirektion Berlin oder eine ihm nachgeordnete Behörde den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsakts abgelehnt hat.

**II.**

**Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis**

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes übertragen wir die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis den unter I. genannten Behördenleitern, soweit sie nach dieser Anordnung für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig sind. Für besondere Fälle behalten wir uns die Vertretung des Dienstherrn vor.

**III.**

**Schlußvorschriften**

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 1. März 1990

Deutsche Bundespost TELEKOM  
Der Vorstand  
Freundlieb

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 9, ausgegeben am 23. März 1990

Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 90	Verordnung über die Inkraftsetzung einer Änderung der Ausführungsordnung vom 22. April 1988 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken .....	158
8. 2. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens .....	161
19. 2. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 26. November 1976 zum Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters .....	162
20. 2. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang 's-Heerenberg-West/Abfertigungsstelle Heerenberg an der Straße von Emmerich nach 's-Heerenberg .....	164
21. 2. 90	Bekanntmachung des deutsch-sowjetischen Abkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei einem nuklearen Unfall und den Informationsaustausch über Kernanlagen .....	165
21. 2. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 159 der Internationalen Arbeitsorganisation über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten .....	170
1. 3. 90	Bekanntmachung der Neufassung des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie ..	171

---

**Preis dieser Ausgabe:** 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.  
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

---

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
20. 2. 90 Siebenundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – (Beilage) 7400-1-6	1333	(54 17. 3. 90)	27. 3. 90

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
12. 2. 90 Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates über die Kontrolle bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die Erstattungen oder andere Zahlungen geleistet werden	L 42/6	16. 2. 90
12. 2. 90 Verordnung (EWG) Nr. 387/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors	L 42/8	16. 2. 90
12. 2. 90 Verordnung (EWG) Nr. 388/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	L 42/9	16. 2. 90
15. 2. 90 Verordnung (EWG) Nr. 395/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 zur Festlegung der Verfahren und Bedingungen für den Verkauf von T a b a k aus den Beständen der Interventionsstellen	L 42/46	16. 2. 90
15. 2. 90 Verordnung (EWG) Nr. 396/90 der Kommission mit Abweichungen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 von der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hinsichtlich des Enddatums für den Abschluß von Lieferverträgen und zur Änderung der genannten Verordnung	L 42/47	16. 2. 90
16. 2. 90 Verordnung (EWG) Nr. 408/90 der Kommission zur Abweichung von den Qualitätsnormen für Tomaten hinsichtlich der Verpackung bis zum 30. Juni 1992	L 43/20	17. 2. 90
16. 2. 90 Verordnung (EWG) Nr. 409/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrerstattung bei Re i s	L 43/21	17. 2. 90
16. 2. 90 Verordnung (EWG) Nr. 410/90 der Kommission zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Kiwis	L 43/22	17. 2. 90
19. 2. 90 Verordnung (EWG) Nr. 421/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafeläpfel und -birnen hinsichtlich der Gleichmäßigkeit der Apfelverpackung	L 44/21	20. 2. 90
19. 2. 90 Verordnung (EWG) Nr. 424/90 der Kommission über Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarkts in Spanien	L 44/26	20. 2. 90
20. 2. 90 Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft	L 45/8	21. 2. 90
20. 2. 90 Verordnung (EWG) Nr. 431/90 der Kommission über den Verkauf von zur Sowjetunion bestimmtem Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 243/90	L 45/18	21. 2. 90
22. 2. 90 Verordnung (EWG) Nr. 451/90 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1989/90 hinsichtlich der Beihilfe für die Erzeugung von Olivenöl in Spanien und Portugal	L 47/13	23. 2. 90
22. 2. 90 Verordnung (EWG) Nr. 452/90 der Kommission zur Einführung von Sondermaßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1989/90 zur Bewilligung der Erzeugerbeihilfe für Oliveöl in Portugal	L 47/14	23. 2. 90

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0  
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

ABl. EG

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift

– Ausgabe in deutscher Sprache –  
Nr./Seite vom

**Andere Vorschriften**

12. 2. 90	Verordnung (EWG) Nr. 385/90 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der Tschechoslowakei und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf diese Einfuhren	L 42/1	16. 2. 90
16. 2. 90	Verordnung (EWG) Nr. 411/90 der Kommission zur Bestimmung der Mengen für im Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 1990 in den französischen überseeischen Departements erzeugten Rohzucker, die die Raffinationsbeihilfe nach der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates erhalten können, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2089/89	L 42/26	16. 2. 90
19. 2. 90	Verordnung (EWG) Nr. 420/90 der Kommission über das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten	L 44/15	20. 2. 90
19. 2. 90	Verordnung (EWG) Nr. 435/90 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 46/5	22. 2. 90
19. 2. 90	Verordnung (EWG) Nr. 436/90 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 46/7	22. 2. 90
19. 2. 90	Verordnung (EWG) Nr. 437/90 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3699/89 zur Festlegung der Liste für 1990 der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft bei Seezunge Baumkurren verwenden dürfen, deren Gesamtbaumlänge mehr als 9 m beträgt	L 46/9	22. 2. 90
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3380/89 des Rates vom 6. November 1989 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten für einige landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse (ABl. Nr. L 326 vom 11. 11. 1989)	L 42/37	16. 2. 90
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3424/89 des Rates vom 6. November 1989 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren (1990) (ABl. Nr. L 335 vom 18. 11. 1989)	L 42/37	16. 2. 90